

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 341/11 B

L 20 R 371/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4103/04 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung wendet sich der Kläger dagegen, dass bei der Berechnung seiner ab 2003 bezogenen Altersrente für schwerbehinderte Menschen zum einen die von ihm aufgrund eines Arbeitsunfalls des Jahres 1964 bezogene Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE um 30 vH teilweise angerechnet werde, ferner dagegen, dass die Rente des Klägers um den Versorgungsausgleich nach Scheidung von seiner Ehefrau im Jahre 2002 gekürzt werde. Widerspruch, Klage und Berufung hätten keinen Erfolg gehabt. Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und stellt die Rechtsfrage, ob die Anwendung des § 93 SGB VI verfassungsgemäß sei. Ferner rügt er eine Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des BSG vom 23.6.1994 - 4 RA 4/93.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 18.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*stRspr*; vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, *SozR* 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 *mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.



- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Denn zur ordnungsgemäßen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfrage hätte der Kläger erläutern müssen, warum sich die Rechtsfrage nicht bereits anhand des Gesetzes oder anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Der Kläger meint, zur Verfassungswidrigkeit des § 93 SGB VI führe, dass bei einem Arbeitsunfall am Anfang des Berufslebens, wie in seinem Fall, die Verletztenrente typischerweise auf einem niedrigen Arbeitsverdienst beruhe, was auch den Grenzbetrag absenke und somit zu einer Benachteiligung von Rentnern wie dem Kläger führe.
- 5 Insoweit aber fehlt es bereits an jeglicher Prüfung, ob nicht bereits das Gesetz hinreichend gegen zu niedrige Jahresarbeitsverdienste als Grenzbetrag dadurch absichert, dass es in § 93 Abs 3 Satz 2 SGB VI einen vom Jahresarbeitsverdienst unabhängigen Mindestgrenzbetrag regelt.
- 6 Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung ausreichende Darlegungen zu der gerügten Verletzung des "Art. 3 GG" durch die Anwendung des § 93 SGB VI auf die vorliegende Fallkonstellation vermissen. Der Kläger macht noch nicht einmal deutlich, welche der in Art 3 GG getroffenen, unterschiedlichen Regelungen er als Prüfungsmaßstab heranziehen will. Schließlich mangelt es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit den Maßstäben der anwendbaren Prüfungsnormen; so muss bei einer Rüge des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) deutlich gemacht werden, worin die für die Vergleichsgruppenbildung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt werden und dass der Gesetzgeber mit seiner Regelung die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat (*hierzu zB BSG vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B, RdNr 9*).
- 7 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird



(stRspr; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006, SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989, SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 8 Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dies gilt schon deshalb, weil sie allein vorträgt, die Entscheidung des Berufungsgerichts sei mit der von ihr herangezogenen Entscheidung des BSG "nicht vereinbar". Es fehlt jegliche Darlegung, dass das Berufungsurteil den vom BSG entwickelten Maßstäben bewusst widersprochen habe.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

